

Der am 19.01.2005 in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 57577/02 –Arbeitstitel Schloß-Arff-Straße in Köln-Roggendorf/Thenhoven– soll aufgehoben werden, da die im Durchführungsvertrag festgelegte Frist für die Realisierung des Vorhabens am 19.01.2008 abgelaufen ist.

Im März 2009 hat der Vorhabenträger einen Antrag auf Verlängerung der Durchführungsfrist für das im bestehenden Bebauungsplan festgesetzte Vorhaben gestellt, über den noch nicht entschieden wurde. Da bei der Beratung der Bebauungsplan-Änderung deutlich wurde, dass das Vorhaben insgesamt nicht mehr gewünscht ist, soll der gültige Bebauungsplan nunmehr aufgehoben werden. Gemäß § 12 Abs. 6 Baugesetzbuch soll die Gemeinde den Bebauungsplan aufheben, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag festgelegten Frist realisiert wird. Aus der Aufhebung können Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

Das eingeleitete Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Schloß-Arff-Straße kann nicht innerhalb der Zurückstellungsfrist bis zum 17.09.2010 rechtskräftig abgeschlossen werden. Es ist der Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre notwendig.